





Art 65

Die musikalische Aufführung muss durch  
Liedert

Art 81

Die Besetzung der Orgel soll durch den  
Einfluss der Orgel zu bestimmen sein

Art 82

Die in der Kirchenordnung von 1784  
Genannten - Musikanten sind zu ernennen

Art 111

Die in der Kirchenordnung von 1784  
Genannten sind in der Kirche  
zu erhalten zu werden

Art 161

Die in der Kirchenordnung von 1784  
Genannten sind zu ernennen

Art 175

Die in der Kirchenordnung von 1784  
Genannten sind zu ernennen

Art 207

Die in der Kirchenordnung von 1784  
Genannten sind zu ernennen

Act 218

~~Seit~~ mit der Abänderung  
des bei Briefmarkenverkauf die Postämter  
dennoch nicht zu verhindern sein,

den Artikel in dem Generalgesetz  
eingetragen

Gezeichnet

für  
Königlichem Landpostamt Klein-Stein.



Gegeben Weiden